

Bericht
über die **Prüfung** des
JAHRESABSCHLUSSES
zum
31. Dezember 2024
und des **LAGEBERICHTS**
2024
Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Coburg

Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zunftstraße 3
91154 Roth

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	7
2.2.1 Sonstige Verstöße	7
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2 Jahresabschluss	13
4.1.3 Lagebericht	13
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	14
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	15
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
7. Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Fragenkatalog nach § 53 HGrG	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 8
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 9
Spartenrechnung	Anlage 10
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils in der Fassung vom 1. Januar 2024	Anlage 11

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zum 31. Dezember 2024 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 11. Februar 2022 der

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH,

Coburg

(im Folgenden auch "Coburg Stadt und Land aktiv GmbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB nicht prüfungspflichtig. Nach satzungsmäßiger Vorgabe hat die Rechnungslegung unter Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen woraus sich auch die Prüfungspflicht ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 9. Juli 2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2024 (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 7 und 8 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 11 beigelegten Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, jeweils in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH versteht sich als breit aufgestellte Regionalentwicklungsagentur für das Coburger Land mit den fünf Arbeitsschwerpunkten:

- Regionalmanagement
- Interkommunale Kooperation
- LEADER-Management
- Klimaschutzmanagement
- Touristische Produktentwicklung und sonstige Ertragsprojekte

Die Ziele der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe, die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen, die Umsetzung eigener Projekte und die Förderung des Regionalimage durch Kommunikationsmaßnahmen nach innen und außen. Als Oberziele sind damit einerseits die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und andererseits die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg definiert.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH finanziert ihre Arbeit aus:

- Fördermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
- Weiteren Fördermitteln von Land, Bund, EU bzw. Stiftungen
- Zuzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg
- Erlösen aus wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit

Das Geschäftsjahr 2024 war einerseits von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten gekennzeichnet, andererseits von der Weiterentwicklung der Arbeit der Gesellschaft im Sinne einer Regionalentwicklungsagentur. Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung wurden erfolgreich Förderkulissen für die strategische Regionalentwicklung des Coburger Landes erschlossen sowie in den bereits beschiedenen Projekten Fortschritte erzielt.

Im Bereich Regionalmanagement wurde die Förderperiode der Projektförderung FöRLa II (01.09.2021 bis 31.08.2024) nahtlos mit der Übergabe des Förderbescheids des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in die Projektförderung FöRLa III (Förderperiode 01.09.2024 – 31.08.2027) übergeführt.

Der Förderzeitraum für das Projekt „COnline/KlimArena“ nach der Förderrichtlinie Heimatprojekten mit Schwerpunkt Digitalisierung insbesondere zur Stärkung regionaler Identität in Bayern (HDRFöR) wurde bis Ende 2025 verlängert.

Außerdem stehen der LAG für die Jahre 2023 bis 2027/28 Fördermittel zur Bezuschussung von Projekten in Stadt und Landkreis Coburg sowie zur Förderung des LAG-Managements (Personalkosten, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit etc.) zur Verfügung.

In den weiteren Geschäftsfeldern Energie & Klimaschutz sowie den zusätzlichen Aufgaben konnten die vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenziele weitgehend erreicht werden.

Ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Wirken in der Öffentlichkeit hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf hohem Niveau halten können.

Die mittelfristige Finanzplanung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH sowie der darin ausgewiesene Verlustausgleich im Verhältnis 45/55 zwischen Stadt und Landkreis Coburg wurden im Finanzsenat der Stadt Coburg sowie im Kreistag des Landkreises Coburg bis 2028 beschlossen.

Die Finanzlage der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern (auch für die Folgejahre) und Gesellschaftern derzeit insgesamt gesichert.

Der Jahresfehlbetrag ist aufgabenbedingt und betrug 164 TEUR (Vorjahr: 208 TEUR).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Nicht zu unterschätzen und in Zukunft wohl eher noch zunehmend ist der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergibt. Die ergänzende Finanzierung aus Drittmitteln (zusätzliche Fördermittel von Land, Bund und/oder EU) hat den administrativen Aufwand in den letzten Jahren ständig erhöht.

Die tragenden Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind weiterhin die Fördermittel des Freistaats Bayern sowie allen voran der inzwischen bis Dezember 2028 zugesagte Verlustausgleich der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg zu den ungedeckten Sach-, Personal- sowie Projektkosten.

Das Unternehmen konzentriert sich verstärkt darauf, Kompetenzen in der Akquise von zusätzlichen Drittmitteln aufzubauen, um satzungskonforme Projekte zu finanzieren.

Dank der Projektförderungen der Bay. Staatsregierung für das Handlungsfeld Regionalmanagement mit einer Laufzeit von September 2024 bis August 2027 hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in ihrem größten Aufgabenbereich finanzielle und operative Planungssicherheit. Die hierfür zugesagte Projektförderung von 90 Prozent stellt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeit dar.

Die allgemeine Projektarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen wird laufend fortgeführt. Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird dabei weiterhin als wichtiger Partner in den bestehenden Netzwerken wahrgenommen bzw. baut selbst neue Netzwerke um ihre Projektaktivitäten auf. Die Abstimmung über Zuständigkeiten mit Netzwerkpartnern ist nicht immer einfach, verläuft jedoch weitgehend ergebnisorientiert.

2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten (im Folgenden: falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern) oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften (im Folgenden: falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen) sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen (im Folgenden: sonstige Verstöße).

2.2.1 Sonstige Verstöße

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31.12.2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 nicht innerhalb der ersten drei Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Einhaltung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben unsere Prüfung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten Juni und Juli 2025 in unseren Büroräumen der in Roth durchgeführt und am 9. Juli 2025 beendet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung der sonstigen betrieblichen Erträge hinsichtlich bewilligter Zuschüsse öffentlicher Mittel
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeiten der Geschäftsführung nach § 53 HGrG
- Prüfung des Lageberichts insbesondere die prognostische Angaben

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bei der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da zum Stichtag kein Bestand ausgewiesen wurde.

Unterlagen, welche die Banksalden bestätigen, haben wir eingeholt.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefonmeetings durchgeführt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Handelswaren haben wir aufgrund der niedrigen Vorratsbestände nicht teilgenommen.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 9. Juli 2025 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV Rechnungswesen durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge im Anhang nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 5 (Fragenkatalog nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 9. Juli 2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prü-

fung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Roth, 9. Juli 2025

Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nikolaus Herzog
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Coburg**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	32.032,04	45.896,22
2. sonstige betriebliche Erträge	310.569,00	226.464,45
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	11.662,68	24.687,09
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	244.381,77	243.937,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	57.493,19	56.005,33
	<u>301.874,96</u>	<u>299.942,70</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.963,04	3.042,20
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	189.952,56	152.398,05
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	75,88	44,18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	71,83
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11,62	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	<u>163.787,94-</u>	<u>207.737,02-</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>163.787,94</u></u>	<u><u>207.737,02</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufgestellt. Bei der Berichtsgesellschaft handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft gem. § 267a HGB. Aufgrund satzungsmäßiger Vorgaben erfolgt die Rechnungslegung jedoch unter Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Coburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Coburg
Register-Nr.:	HRB 4805

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen wurden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten zum Nominalwert bewertete Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten zum Nominalwert bewertete Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Die im Vorjahr aktivierte Anzahlung des immateriellen Wirtschaftsgutes für das Projekt "Klimalehrpfad" wurde im Geschäftsjahr als Abgang gebucht und unter den Projektkosten ausgewiesen. Der hierfür erhaltene Zuschuss wurde als Erlös verbucht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben alle eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Personalverpflichtungen und Jahresabschlusskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Sämtliche bilanzierte Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche aus Steuern in Höhe von TEUR 4.

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter den passiven Rechnungsabgrenzung werden Zuschüsse für Projekte verbucht, die in den Folgejahren realisiert werden.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 a HGB

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 7,0. hiervon 1 Vollzeit- und 6 Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter.

An Umsatzerlösen sind ausgewiesen:

Geschenkkörbe	17 TEUR
sonstige	15 TEUR

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind staatliche Zuschüsse in Höhe von TEUR 306 (Vorjahr TEUR 212) ausgewiesen

Organe

Aufsichtsrat:

Herr Michael Dorant, Angestellter
Herr Martin Finzel, 1. Bürgermeister
Ahorn
Frau Sabine Kastner, Steuerberaterin
Herr Rainer Mattern, Angestellter
Herr Maximilian Neeb, 1. Bürgermeister
Seßlach
Herr Dominik Sauerteig, Oberbürger-
meister Coburg
Herr Sebastian Straubel, Landrat
Frau Christian Vatke, Bankfachwirtin

Geschäftsführung

Frau Heidi Papp übernahm vom 01.04.2022 bis 31.03.2025 die Geschäftsführung. Zum 01.04.2025 hat Frau Eileen Gerstner die Geschäftsführung übernommen.

Bezüge Geschäftsführung

Von der Schutzvorschrift gemäß §286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Bezüge Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsvergütungen betrugen im Geschäftsjahr TEUR 0.

Ergebnisverwendung

Der Geschäftsführer schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 163.787,94 soll mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet werden.

Unterschrift der Geschäftsführung

Coburg, 28.05.2025
Ort, Datum



Eileen Gerstner, Geschäftsführerin

Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Buchwerte	
01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.600,49	0,00	0,00	4.600,49	3.450,49	1.149,00	0,00	4.599,49	1,00	1.150,00
2. geleistete Anzahlungen	29.988,00	52.274,32	29.988,00	52.274,32	0,00	0,00	0,00	0,00	52.274,32	29.988,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	34.588,49	52.274,32	29.988,00	56.874,81	3.450,49	1.149,00	0,00	4.599,49	52.275,32	31.138,00

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.597,26	6.194,04	0,00	29.791,30	19.639,26	1.814,04	0,00	21.453,30	8.338,00	3.958,00
Summe Sachanlagen	23.597,26	6.194,04	0,00	29.791,30	19.639,26	1.814,04	0,00	21.453,30	8.338,00	3.958,00
Summe Anlagevermögen	58.185,75	58.468,36	29.988,00	86.666,11	23.089,75	2.963,04	0,00	26.052,79	60.613,32	35.096,00



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2024

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

Anlage zum Jahresabschluss der Coburg
Stadt und Land aktiv GmbH zum
31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

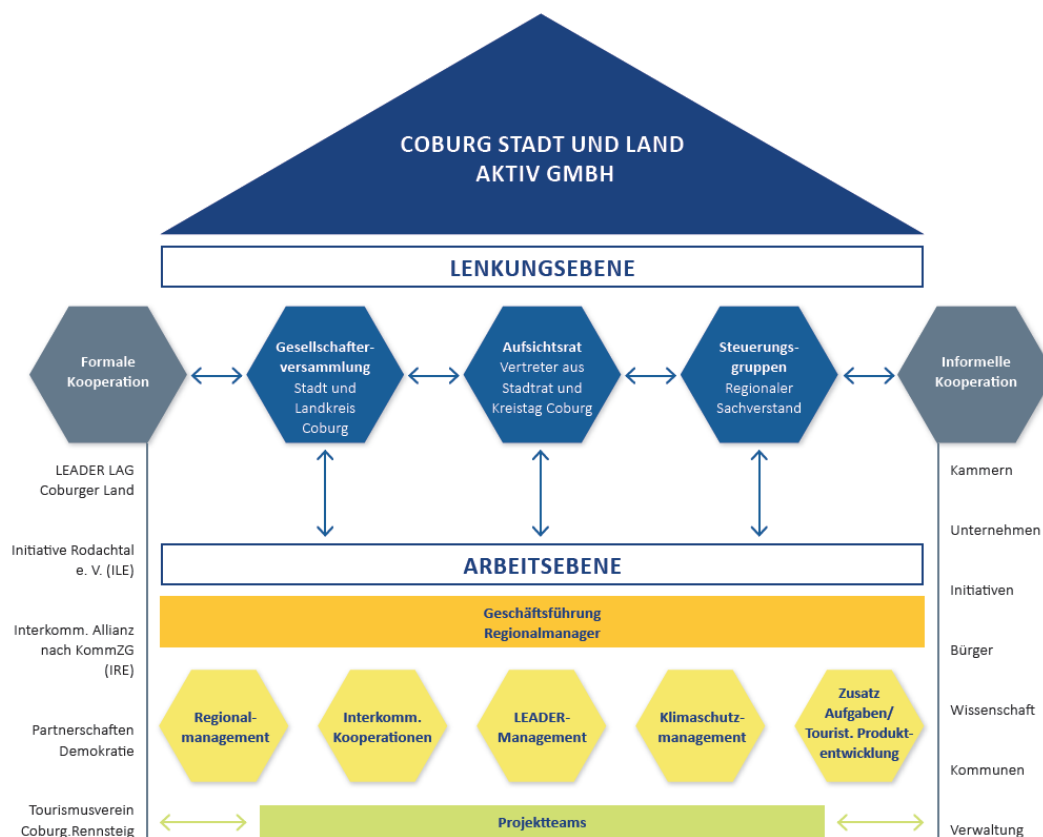
1	Allgemeine Angaben	2
2	Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung	3
3	Stellenplan	3
4	Finanzierung	6
5	Verlauf des Geschäftsjahres 2023	7
6	Wirtschaftliche Lage	9
7	Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit.....	9
8	Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick	10

1 Allgemeine Angaben

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wurde, damals noch als Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH, am 23.03.2010 von Stadt und Landkreis Coburg als gleichberechtigte Gesellschafter gegründet. Sie hat ihren Sitz im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg; Zweigniederlassungen bestehen nicht. Gegenstand des Unternehmens ist laut Handelsregister im Kern „die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements“. Zum 25.06.2013 erfolgte die Umbenennung der Gesellschaft in „Coburg Stadt und Land aktiv GmbH“ und die Ausweitung des Gesellschaftszwecks über die rein rechtliche Trägerschaft eines Förderprojekts Regionalmanagement hinaus auf weitere Projekte der Regionalentwicklung.

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH versteht sich als breit aufgestellte Regionalentwicklungsagentur für das Coburger Land mit den fünf Arbeitsschwerpunkten:

- Regionalmanagement
- Interkommunale Kooperation
- LEADER-Management
- Klimaschutzmanagement
- Touristische Produktentwicklung und sonstige Ertragsprojekte



Das Handelsregister Coburg hat der Gesellschaft die HRB-Nummer 4805 zugewiesen. Von 01.04.2022 bis 31.03.2025 war Heidi Papp Geschäftsführerin der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH. Seit

01.04.2025 ist Frau Eileen Gerstner Geschäftsführung. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 29.04.2025.

Für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH stellte das Geschäftsjahr 2024 das vierzehnte vollständige Geschäftsjahr dar.

2 Unternehmensziele und öffentliche Zwecksetzung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH übernimmt als zentrale Aufgabe die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie erfüllt damit die der Stadt Coburg nach Art. 57, Abs. 1 Gemeindeordnung sowie die dem Landkreis Coburg nach Art. 51 Landkreisordnung zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner. Grundlage der Arbeit war dabei zunächst das „Handlungskonzept Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg, Abschlussbericht der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)“ vom Februar 2010 sowie in Folge die Projektskizzen für die hierauf aufbauenden Anschlussförderungen und –projekte. Diese Konzepte wurden jeweils von der Gesellschaft selbst erarbeitet.

Die Ziele der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe, die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen, die Umsetzung eigener Projekte und die Förderung des Regionalimage durch Kommunikationsmaßnahmen nach innen und außen. Als Oberziele sind damit einerseits die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und andererseits die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg definiert.

Für die Umsetzung der Ziele und die zielgruppengerechte Ausrichtung der Projekte in den Handlungsfeldern stehen für das Regionalmanagement im Wesentlichen vier strategische Instrumente zur Verfügung:

- Regionalmanagement als Informationsknoten und –plattform
- Regionalmanagement als Netzwerkmotor
- Regionalmanagement als Projektmanager
- Regionalmanagement als Impulsgeber für Regionalmarketing

Eine Stärke der Gesellschaft ist die Verbindung von kommunaler Kompetenz und Einbindung bei gleichzeitiger Flexibilität in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den Rahmenbedingungen der Organisationsform GmbH. Somit ist rasches und zielorientiertes Handeln möglich, wenn sich aufgrund aktueller Gegebenheiten neue Chancen und Risiken ergeben.

3 Stellenplan

Der Stellenplan 2024 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH stützt sich einerseits auf die Planungsgrundlagen der bis 31.08.2027 genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg. Weitere Grundlagen bilden das bis 30.06.2028 beschlossene LAG-Management für die LEADER-Region Coburg sowie auf die aktuellen Arbeitsbereiche und Beschlusslage des Aufsichtsrats der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH.

Im Jahr 2024 sind die absoluten Personalkosten gegenüber dem Jahr 2023 um 2 TEUR gestiegen.

Die durchschnittliche VZÄ im Jahr 2024 lagen im Durchschnitt (ohne Praktikant) 1,229 VZÄ unter den Planansätzen. Die personellen Kapazitäten in den Bereichen LAG-Management, Projektmanagement HDRFöR und Backoffice lagen innerhalb der Planansätze, in den Bereichen, Regionalmanagement sowie den sonstigen Projekten leicht unter den Ansätzen.

Die Personalstruktur konnte wie im Vorjahr weiter stabilisiert werden. Die Personalplanung berücksichtigt die konzeptionellen Grundlagen und Verpflichtungen der genehmigten Förderprojekte Regionalmanagement sowie nach HDRFöR im Rahmen derer Personalkosten mit 90 Prozent gefördert werden, sowie das LAG-Management.

Stellenplan 2024 (Tabellarisch)

Stellenbezeichnung	Stellenplan			Planaufwand	
	2024	2024 (Jahres- durch- schnitt)	2023 (Jahres- durch- schnitt)	2024 Plan	2023 Plan
	VZÄ Plan	VZÄ IST	VZÄ IST	brutto-brutto	brutto-brutto
Overhead:	1,85	1,825	2,1	99.500,00 €	98.000,00 €
Geschäftsführung		0,45	0,45		
Backoffice		0,875	0,75		
Backoffice			0,15		
Auszubildender bis 06/23			1,0		
Backoffice ab 08/23	0,50	0,50	0,50		
Regionalmanagement FöRLa:	2,3	2,096	2,3	136.500,00 €	132.000,00 €
Regionalmanagerin (ab 04/22)		0,3	0,3		
Projektmanagement RM (ab 07/22-05/2023) ^{1a}			0,5		
Projektmanagement RM		0,625	0,5		
Projektmanagement RM (bis 09/24)		1	1		
Projektmanagement RM (06/23-02/2024)		0,375	0,375		
Projektmanagement RM (ab 12/24)		0,4			
Projektmanagement RM (ab 03/24)		0,37			
Projektmanagement HDRFör	0,375	0,375	0,313	19.000,00 €	18.000,00 €
Projektmanagement		0,375	0,313		
Sonstige Aufgaben	0,375-0,85	0,3	0,229	20.000,00 €	19.564,00 €
Projektmanagement (06/23-02/2024)		0,125	0,125		
Projektassistenz (ab 08/23)		0,25	0,25		
LEADER-LAG:	0,75	0,75	0,75	55.000,00 €	57.500,00 €
LEADER-Manager		0,75	0,75		
(studentischer) Praktikant	1	0,75	0,167	7.000,00 €	6.500,00 €
Praktikant (10/22-02/23)			1		
Praktikant (09/24-01/25)		0,75			
Praktikant (nach Bedarf)					
Stellen gesamt (ohne Praktikant)	6,575	5,346	4,96	330.000,00 €	325.064,00 €
Stellen gesamt (mit Praktikant)	7,575	5,513	5,62	337.000,00 €	331.564,00 €
1a) Beginn Beschäftigungsverbot/Mutterschutz					

4 Finanzierung

Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH finanziert ihre Arbeit aus:

- Fördermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- Fördermittel des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
- Weiteren Fördermitteln von Land, Bund, EU bzw. Stiftungen
- Zuzahlungen der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg
- Erlösen aus wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit

Die in 2024 im Rahmen der Projektförderung FöRLa II (01.09.2021 bis 31.08.2024) abgerufenen und bewilligten Fördergelder lagen mit 112 TEURO innerhalb des Planansatzes für 2024. Die Förderung wurde abschließend evaluiert, geprüft und alle verbleibenden Restmittel im Jahr 2025 ausgezahlt. Im Rahmen der Anschlussförderung FöRLa III (01.09.2024 bis 31.08.2027) wurden Fördermittel im 1. Mittelabruf in Höhe von 44 TEURO abgerufen. Im Rahmen des Förderprojektes „KlimAReal“ (01.02.2022 bis 31.12.2024) wurden im Jahr 2024 71 TEURO abgerufen.

Außerdem arbeitet die Gesellschaft seit 2014 im Rahmen der Förderkulisse LEADER, mit Laufzeit 2014-2020/22 sowie 2023-2027/28, mit Mitteln der Europäischen Union. Diese im europäischen Strukturfonds ELER angesiedelten Fördergelder werden zur Finanzierung des LAG-Managements (Laufzeit bis 30.06.2028) und zur Co-Finanzierung von Projekten in Stadt und Landkreis bzw. im Rahmen von Kooperationsprojekten auch über die Region hinaus durch die GmbH und externe Projektträger genutzt.

Darüber hinaus haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg einen Verlustausgleich in Höhe von 123 TEUR (Stadt Coburg) bzw. 147 TEUR (Landkreis Coburg) und somit insgesamt 270 TEUR zur Verfügung gestellt. Der überzahlte Verlustausgleich aus dem Jahr 2023 in Höhe von 73 TEUR wurde im Jahr 2024 an die Gesellschafter zurückgezahlt.

Dieser Verlustausgleich enthält einerseits die zugesagten Projektmittel für die Förderprojekte Regionalmanagement sowie andererseits die Finanzausstattung zur Übernahme der erweiterten Aufgaben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich um 57 TEUR auf 425 TEUR (Vorjahr: 368 TEUR) erhöht.

Das Anlagevermögen liegt bei 61 TEUR (Vorjahr: 35 TEUR), von denen 52 TEUR den immateriellen Vermögensgegenständen (Vorarbeiten KlimAreal) zugeordnet werden. Die Vorräte sind in Höhe von 1 TEUR gleichbleibend zum Vorjahr (1 TEUR). Es ergeben sich keine Forderungen aus Lieferung und

Leistungen (Vorjahr: 1 TEUR). Der Finanzmittelbestand erhöht sich auf 362 TEUR (Vorjahr 329 TEUR). Die sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP verringern sich auf rund 1 TEUR (Vorjahr: 3 TEUR).

Auf der Passivseite steigt das Eigenkapital auf 270 TEUR (Vorjahr: 238 TEUR). Die Verbindlichkeiten haben sich zum Vorjahr (8 TEUR) auf 6 TEUR verringert.

Die Zahlungen der Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH (SÜC) in Höhe von 81 TEUR wurden in die passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Diese sind zweckgebunden und werden für die Umsetzung des „KlimAreal“ in 2025 genutzt. Gleiches gilt für den LEADER Vorschuss, der in Höhe von 51 TEUR zweckgebunden für die Einrichtung des LAG-Managements in 2025 zur Verfügung steht.

Finanzlage

Im Jahr 2024 bestand bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels ein Kassenkredit von bis zu 100.000 EUR. Auf diesen musste zu keiner Zeit zurückgegriffen werden. Zum 31.12.2024 bestanden keine Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 konnten auch eigene Einnahmen erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2024 wurden Erlöse in Höhe von 32 TEUR erzielt (Vorjahr 46 TEUR).

Der allgemeine Verwaltungsaufwand (ohne Projektkosten) verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 10 TEUR auf 50 TEUR. Diese Kosten resultieren v.a. aus den Bereichen Mietkosten, Fortbildungskosten sowie Buchführung und Abschluss- bzw. Prüfungskosten.

Im Geschäftsjahr 2024 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 164 TEUR (Vorjahr: 208 TEUR). Der Jahresfehlbetrag ist aufgabenbedingt.

5 Verlauf des Geschäftsjahres 2024

Das Geschäftsjahr 2024 war einerseits von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung von Projekten gekennzeichnet, andererseits von der Weiterentwicklung der Arbeit der Gesellschaft im Sinne einer Regionalentwicklungsagentur. Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung wurden erfolgreich Förderkulissen für die strategische Regionalentwicklung des Coburger Landes erschlossen sowie in den bereits beschiedenen Projekten Fortschritte erzielt.

Im Bereich Regionalmanagement wurde die Förderperiode der Projektförderung FöRLa II (01.09.2021 bis 31.08.2024) nahtlos mit der Übergabe des Förderbescheids des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vor in die Projektförderung FöRLa III (Förderperiode 01.09.2024 – 31.08.2027) übergeführt. Es konnten zahlreiche Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Wettbewerbsfähigkeit“, „Regionale Identität“ und „Siedlungsentwicklung“ umgesetzt

werden. In vielen Einzelmaßnahmen wurden große Fortschritte erzielt und zumeist konnten auch die gesetzten Ziele erreicht werden. In der anschließenden Förderperiode FöRLa III werden die Handlungsfelder „Regionale Identität“, „Demographischer Wandel“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ in der Region Coburg durch Maßnahmen in Projekten gestärkt.

Der Förderzeitraum für das Projekt „COnline/KlimArena“ nach der Förderrichtlinie Heimatprojekten mit Schwerpunkt Digitalisierung insbesondere zur Stärkung regionaler Identität in Bayern (HDRFöR) wurde bis Ende 2025 verlängert. Hier gab es einen Änderungsantrag, dem im August 2024 zugestimmt wurde.

Mitte 2021 haben Stadt und Landkreis Coburg beschlossen, sich erneut mit einer LES um Fördergelder im Rahmen der neuen LEADER-Förderperiode 2023-2027/28 zu bewerben. Mit Schreiben vom 25.05.2023 erteilte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der LAG den Bescheid bezüglich der Anerkennung als LEADER-Region für die neue Förderperiode 2023-2027/28 sowie der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027/28 als Abschluss des LEADER-Auswahlverfahrens. Damit stehen der LAG in den Jahren 2023 bis inkl. 2027/28 Fördermittel zur Bezuschussung von Projekten in Stadt und Landkreis Coburg sowie zur Förderung des LAG-Managements (Personalkosten, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit etc.) zur Verfügung. Mit Beschluss in den kommunalen Gremien über die Einrichtung des LAG-Managements und dessen Kofinanzierung besteht Planungssicherheit im Bereich LEADER bis Mitte 2028.

In den weiteren Geschäftsfeldern Energie & Klimaschutz sowie den zusätzlichen Aufgaben konnten die vom Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenziele weitgehend erreicht werden.

Ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihr Wirken in der Öffentlichkeit hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH auf hohem Niveau halten können. Die immer weiter ansteigende Zahl an Projekten und die stärker operativ wirkenden Projekte haben hierfür eine gute Basis geboten.

All diese Aufgaben beanspruchten und beanspruchen erhebliche personelle Ressourcen. Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 haben sich bei der personellen Besetzung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH zudem kleine Änderungen ergeben. Mit Rückkehr mehrerer Kolleginnen aus der Elternzeit konnte der Engpass in der Personaldecke geschlossen und daneben ein Mitarbeiter freigesetzt werden.

Der Mittelabfluss fällt im Jahr 2024 auf operativer Projektebene insgesamt unter den Planansätzen aus, wobei innerhalb einzelner Handlungsfelder und Projekte Verschiebungen aufgrund der tatsächlichen Projektentwicklung erfolgten. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung im Projekt „COnline/KlimArena“ sowie der verspäteten Veröffentlichung der neuen Richtlinie im Bereich „LEADER“ sind im Bereich Klimaschutz bisher keine Kosten für die physischen Stationen vor Ort angefallen bzw. Förderungen über LEADER geflossen. Der Förderantrag wurde im Sommer gestellt und im Herbst 2024 bewilligt.

Die mittelfristige Finanzplanung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH sowie der darin ausgewiesene Verlustausgleich im Verhältnis 45/55 zwischen Stadt und Landkreis Coburg wurden im Finanzsenat der Stadt Coburg sowie im Kreistag des Landkreises Coburg bis 2028 beschlossen.

Das Jahresergebnis lag im Mittel der langfristigen Finanzplanung.

Im Zuge der Aufsichtsratssitzungen am 02.05.2024, 24.06.2024 sowie am 04.12.2024 hat die Geschäftsführerin Heidi Papp jeweils einen umfassenden Bericht der Geschäftsführung abgegeben und die weitere Arbeit an zentralen Projektfeldern zur Diskussion gestellt. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit den Vertretern der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg, Herrn Oberbürgermeister Dominik Sauerteig und Herrn Landrat Sebastian Straubel sind zudem bedeutende Entscheidungen auf operativer Ebene sowie strategische Entwicklungsziele abgestimmt worden.

6 Wirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist aufgrund der gegebenen Zuschüsse - bzw. Verlustausgleichszusagen von Fördergebern (auch für die Folgejahre) und Gesellschaftern derzeit insgesamt gesichert.

Die Mittelabrufe aus der Regionalmanagement Förderung der aktuellen FöRLa III (2024-2027) und in weiteren Förderprojekten erfolgen in regelmäßigen Abständen.

Der Jahresfehlbetrag betrug 164 TEUR (Vorjahr: 208 TEUR).

7 Chancen und Risiken der künftigen Geschäftstätigkeit

Nicht zu unterschätzen und in Zukunft wohl eher noch zunehmend ist der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, der sich aus Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts, des EU-Beihilferechts, des Steuerrechts, der kommunalen Rechnungsprüfung sowie den Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber ergibt. Die ergänzende Finanzierung aus Drittmitteln (zusätzliche Fördermittel von Land, Bund und/oder EU) hat den administrativen Aufwand in den letzten Jahren ständig erhöht.

Aufgrund der nach EU-Beihilferecht erforderlichen Betrauung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg ergibt sich seit 2018 die Notwendigkeit einer Trennungsrechnung zwischen betrauten und nicht-betrauten (wirtschaftlichen) Geschäftsbereichen im Jahresabschluss.

Die tragenden Säulen zur Finanzierung der Gesellschaft sind weiterhin die Fördermittel des Freistaats Bayern sowie allen voran der inzwischen bis Dezember 2028 zugesagte Verlustausgleich der Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg zu den ungedeckten Sach-, Personal- sowie Projektkosten. Aufgrund zeitversetzter Auszahlung von Fördermitteln in der Korrelation zum tatsächlichen Kostenanfall wird bei steigendem Projektvolumen die Zwischenfinanzierung von Fördergeldern durch die temporäre Aufnahme von Kassenkrediten unvermeidlich sein.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind bestandsgefährdende Risiken nicht gegeben.

Die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens liegen einerseits in einem konsequenten weiteren Ausbau der angeschobenen Projekte. Sie bieten zumindest partiell die Möglichkeit, die vom jeweiligen Projekt profitierenden Partner auch an der Finanzierung zu beteiligen und somit aus der Projektarbeit weitere Erlöse zu erzielen oder ggf. weitere Fördermöglichkeiten zu erschließen. Durch die Verstetigung ihrer Netzwerk-Kontakte zu Kommunen und Institutionen zeigen sich andererseits auch Perspektiven auf, die spezifischen Fachkenntnisse der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wie Projektmanagement anzubieten. Diesen Weg konsequent auszubauen, kann die Eigenfinanzierungsquote weiter erhöhen. Jedoch sind hierbei die Einschränkungen aus den satzungsgemäßen Unternehmenszielen zu beachten, nach denen die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH im Wesentlichen Aufgaben zur Regionalentwicklung für ihre Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg unterstützt.

Daher konzentriert sich das Unternehmen verstärkt darauf, Kompetenzen in der Akquise von zusätzlichen Drittmitteln aufzubauen, um satzungskonforme Projekte zu finanzieren. Vor allem die Erschließung von EU-Fördermitteln für die Region bietet hier nachhaltige und mittelfristige Finanzierungsmöglichkeiten nicht nur für Projektarbeit, sondern auch für Personalstrukturen. So werden aus LEADER bspw. auch Personal- und Teile der Sachkosten des operativen LEADER-Managements gefördert.

Aufgrund der neuen Regelung in der Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU – Invest; 10.5) können im Rahmen der Laufzeit für das LAG-Management nur ein Antrag auf Vorschuss von 50% des bewilligten Zuschussbetrages in 2024 und ein Antrag auf Auszahlung der Restmittel nach Ende des Bewilligungszeitraumes Mitte 2028 gestellt werden. Somit kam es im Jahr 2024 zu einer Auszahlung von 97 TEURO als Vorschuss LEADER. Diese Gelder sind im Wirtschaftsplan als Rücklagen Mittelvortrag LEADER 2025ff eingestellt. Ab 2026 stellen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH bis zur Auszahlung des Endzuschusses zusätzliche Mittel im Rahmen des Verlustausgleiches zur Einrichtung des LAG-Managements zur Verfügung. Der Betrag wird nach Erhalt des Endzuschusses im Rahmen des jährlichen Verlustausgleiches ausgeglichen.

8 Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick

Dank der Projektförderungen der Bay. Staatsregierung für das Handlungsfeld Regionalmanagement mit einer Laufzeit von September 2024 bis August 2027 hat die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in ihrem größten Aufgabenbereich finanzielle und operative Planungssicherheit. Die hierfür zugesagte Projektförderung von 90 Prozent stellt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeit dar. Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte im Regionalmanagement konzentrieren sich auf Maßnahmen im Bereich der Regionalen Identität, Wettbewerbsfähigkeit und Siedlungsentwicklung. Unter dem Titel „CConnect“

werden insgesamt vier Projekte in der Regelförderung sowie ein Projekt in der Sonderförderung Strategieentwicklung in der Regionalmanagement-Förderkulisserie bearbeitet.

Die Geschäftsführung wurde Ende 2023 mit der Ausarbeitung eines Förderantrags zur Anschlussförderung im Regionalmanagement (FöRLA III) beauftragt. Der mit den Gesellschaftern und Fördergebern abgestimmte Förderantrag wurde Ende Juni 2024 eingereicht, sodass durch die erfolgreiche Bewilligung eine übergangslose Anschlussförderung gewährleistet werden kann.

Der Förderantrag für das Projekt COnline/„KlimArena“ nach der Richtlinie zur Förderung von Heimatprojekten mit Schwerpunkt Digitalisierung insbesondere zur Stärkung regionaler Identität in Bayern (HDRFöR) wurde 2022/2023 zur Antragsreife gebracht. Der entsprechende Bescheid zur Umsetzung bis Ende 2025 liegt der GmbH vor. Mit Beschluss in den kommunalen Gremien über die Einrichtung des LAG-Managements und dessen Kofinanzierung besteht Planungssicherheit im Bereich LEADER bis Mitte 2028.

Die allgemeine Projektarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen wird laufend fortgeführt. Die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird dabei weiterhin als wichtiger Partner in den bestehenden Netzwerken wahrgenommen bzw. baut selbst neue Netzwerke um ihre Projektaktivitäten auf. Die Abstimmung über Zuständigkeiten mit Netzwerkpartnern ist nicht immer einfach, verläuft jedoch weitgehend ergebnisorientiert.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in ihren Sitzungen im Dezember 2024 beschlossen. Der bisherige Geschäftsverlauf liegt im Einnahme- und Ausgabenbereich weitgehend innerhalb der Planansätze.

Die im Finanzsenat der Stadt Coburg sowie im Kreistag des Landkreises Coburg beschlossene mittelfristige Finanzplanung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH sowie der darin ausgewiesene Verlustausgleich im Verhältnis 45/55 zwischen Stadt und Landkreis bis 2028 gibt Planungssicherheit für die Entwicklung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH. Weitere Mittel zur Umsetzung von Projekten im Bereich Energie und Klimaschutz wurden im Rahmen des Verlustausgleiches zugesagt und in den entsprechenden Gremien beschlossen.

Coburg, den 28.05.2025



Eileen Gerstner
Geschäftsführerin

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung
für die
Coburg Stadt und Land aktiv GmbH**

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragekreis 1)

Fragekreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Im Gesellschaftsvertrag sowie in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung sowie die vom Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

Die Aufgabenverteilung ist nach unserer Auffassung sachgerecht geregelt. Dies gilt auch für die Einbindung des Aufsichtsrates in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Soweit wir prüfen, ist nach der Satzung und der Geschäftsordnung verfahren worden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2024 fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrates und eine Gesellschafterversammlung in Präsenz statt. Sechs Gesellschaftsbeschlüsse wurden im Umlaufverfahren abgehalten. Die Protokolle über die Sitzungen liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Heidi Papp hat einen Sitz als Mitglied in den Begleitausschüssen für Demokratie im Landkreis Coburg und der Stadt Coburg.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt, nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführervergütung enthält ein festes Gehalt. Die Vergütung der Geschäftsführung wird im Anhang nicht ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates wird nicht vergütet.

In 2023 wurde die Satzung der Coburg Stadt- und Land aktiv GmbH dahingehend geändert, dass die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld haben.

Das Sitzungsgeld wurde auf 50 €/Sitzung festgelegt.

**Bereich Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
(Fragekreise 2 bis 6)**

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

In 2024 waren neben der Geschäftsführerin, Frau Heidi Papp ein Projektmanager in Vollzeit, ein Projektmanager in Teilzeit, eine Arbeitskraft im Backoffice und eine Person für die Betreuung des Förderprogramms LEADER beschäftigt. Daneben wird ein Auszubildender und ein Praktikant eingesetzt. Die Verantwortung wird intern für die einzelnen Projekte vergeben. Bedingt durch die Größe des Unternehmens und die Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit bedarf es keines detaillierten Organisationsplanes. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen im Lagebericht.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Abwicklungen der Geschäftsvorfälle erfolgen nach dem 4-Augenprinzip. Dies bietet in sofern keinen zuverlässigen Schutz. Es erfolgen jedoch keine Bargeschäfte. Aufgrund der Größe des Unternehmens wurde keine Geschäftsanweisung erlassen.

Eingangsrechnungen werden im Sinne einer Funktionstrennung zunächst vom zuständigen Projektverantwortlichen und dann noch einmal durch die Geschäftsführerin geprüft.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Bei allen Beschaffungen gelten grundsätzlich die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei der Vergabe von Aufträgen werden in der Regel drei Vergleichsangebote eingeholt. Ein interner Vermerk regelt die Grenzen der Direktvergabe bei 500 Euro netto. Weitere Regelungen zur Direktvergabe werden durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Förderbescheide geregelt. Weiterhin wird mit der zentralen Beschaffungsstelle der Stadt Coburg zusammengearbeitet, um korrekte Abläufe, vor allem bei Förderprojekten, zu gewährleisten. Zustimmung durch die Gesellschafter bedarf es bei Investitionsvorhaben, die nicht im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind, soweit sie im Geschäftsjahr ein Volumen von 10.000 Euro übersteigen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Unterlagen werden sowohl physisch als auch digital abgelegt. Digital sind diese auf den Servern des Landratsamtes gespeichert und gesichert. Nach unserer Einschätzung ist die Dokumentation von Verträgen ordnungsmäßig.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführer vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen; dieser enthält als Teilpläne auch einen Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Der Aufsichtsrat hat den Wirtschaftsplan 2024 in seiner Sitzung im Dezember 2024 einstimmig beschlossen. Im Planungsprozess sind die einzelnen Teilpläne aufeinander abgestimmt. Der Investitionsplan ist durch konkrete Einzelmaßnahmen unterlegt.

Das Planungswesen ermöglicht unterjährige Soll-Ist-Vergleiche. Der Wirtschaftsplan 2024 enthält analog zum Vorjahr eine fünfjährige Finanzplanung 2025 - 2029.

Der Wirtschaftsplan wurde um den Erfolgsplan, die Erfolgsplanvorschau und den Vermögens- und Finanzplan ergänzt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Gesellschaft nimmt unterjährige Soll-Ist-Vergleiche im Rahmen der Budgetierung vor. Dabei werden Abweichungen auf ihre wirtschaftliche Berechtigung hin analysiert. Damit können zeitnahe Gegenstrategien aufgebaut und ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden. Planabweichungen des Wirtschaftsplanes werden analysiert und den Aufsichtsgremien über wesentliche Abweichungen berichtet.

Es erfolgen Controllingmaßnahmen auf Projektebene.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die einzelnen Projekte werden vor deren Projektumsetzung im Wege der Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck und deren Finanzierbarkeit geplant.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens und damit einhergehendem Finanzmanagement entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein zentrales Cash-Management entbehrlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Vgl. unter c) Die Abwicklung erfolgt im Rahmen EDV gestützter Prozesse. Das Mahnwesen wird zeitnah und effektiv überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es sind keine Tochterunternehmen zu verzeichnen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der übersichtlichen Strukturen und der wenigen Geschäftsvorfälle kann das Risikomanagementsystem auf die Überwachung der Liquidität reduziert werden; bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind grundsätzlich ausreichend und geeignet um ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

siehe b)

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe b)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Es werden keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, etc. eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen?

siehe a)

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt?

siehe a)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe a)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe a)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet, die Überwachung der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat bzw. Stadtrat und Kreistag. Dies ist bei der gegebenen Unternehmensgröße ausreichend.

Die kommunale Rechnungsprüfung wurde zuletzt in 2018 vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Coburg für das Wirtschaftsjahr 2017 durchgeführt. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe a)

e) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe a)

f) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe a)

g) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe a)

Bereich Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragekreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Für zustimmungspflichtige Maßnahmen, die im Einzelnen in der Geschäftsordnung unter § 2 aufgeführt sind, wird, soweit erforderlich, jeweils die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es war keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates zu verzeichnen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Anweisungen verfahren wird.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Investitionen in Höhe von 58 TEuro. Alle Investitionen wurden im Wirtschaftsplan aufgeführt und von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, welche darauf hingedeutet hätten, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. siehe a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen werden planmäßig durchgeführt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es waren keine Leasinggeschäfte zu verzeichnen.

Eine Überschreitung der Kreditlinien war ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Als Kapitalgesellschaft unterliegt das Unternehmen lediglich der EU-Ausschreibungsrichtlinie. Verstöße wurden im Zeitraum unserer Prüfung nicht bekannt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden in der Regel eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat wird im Rahmen seiner Sitzungen über die Entwicklung der Gesellschaft Bericht erstattet.

In 2024 fanden drei Aufsichtsratssitzungen statt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat vermittelt nach den uns vorliegenden Niederschriften einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen sind im Geschäftsjahr 2024 weder ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte getätigt worden, noch haben wir wesentliche Unterlassungen oder Fehldispositionen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Überwachungsorgane haben keinen entsprechenden Wunsch geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

f) Gibt es eine Directors and Officers (D&O) Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bereits in 2018 wurde eine D&O-Versicherung und eine Kassenversicherung abgeschlossen. Die Verträge wurden dem Aufsichtsrat erörtert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Bereich Vermögens- und Finanzlage (Fragekreise 11 bis 16)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft weist kein offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen aus.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Vorratsbestände waren nicht auffällig hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierzu ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum Einen aus dem Stammkapital der Gesellschaft sowie aus Zuzahlungen der Gesellschafter zusammen. Externe Finanzierungsquellen sind, mit Ausnahme der erhaltenen Zuschüsse durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union, derzeit unbedeutend. Für bestimmte Projekte sollen künftig weitere Zuschussgeber akquiriert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

In 2024 waren immer ausreichend finanzielle Mittel vorhanden, Darlehen wurden nicht aufgenommen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die in 2024 im Rahmen der Projektförderung FöRLa II (01.09.2021 bis 31.08.2024) abgerufenen und bewilligten Fördergelder liegen bei 112 TEuro und damit innerhalb des bewilligten Planansatzes für 2024. Die Förderung wurde von der bewilligten Stelle anschließend geprüft. Die verbleibende Restmittel sollen in 2025 ausgezahlt werden. Im Rahmen der Anschlussförderung FöRLa III (01.09.2024 bis 31.08.2027) wurden Fördermittel in Höhe von 44 TEuro bereits abgerufen.

Im Rahmen des Förderprojektes „KlimAreal“ (01.02.2022 bis 31.12.2024) wurden in 2024 71 TEuro abgerufen.

Außerdem arbeitet die Gesellschaft seit 2014 im Rahmen der Förderkulisse LEADER, mit Laufzeit 2014-2020/22 sowie 2023-2027/28, mit Mitteln der Europäischen Union. Diese im europäischen Strukturfonds ELER angesiedelten Fördergelder werden zur Finanzierung des LAG-Managements (Laufzeit bis 30.06.2028) und zur Co-Finanzierung von Projekten in Stadt und Landkreis bzw. im Rahmen von Kooperationsprojekten auch über die Region hinaus durch die GmbH und externe Projektträger genutzt.

Darüber hinaus haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg einen Verlustausgleich in Höhe von 123 TEuro (Stadt Coburg) bzw. 147 TEuro (Landkreis Coburg) und somit insgesamt 270 TEuro zur Verfügung gestellt. Der überzahlte Verlustausgleich aus dem Jahr 2023 in Höhe von 73 TEuro wurde im Jahr 2024 an die Gesellschafter zurückgezahlt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung entspricht der Größe und Bedeutung des Unternehmens. Zum Stichtag wird ein Eigenkapital in Höhe von 270.418,03 Euro ausgewiesen.

Im November und Dezember 2024 wurden zu viel entrichtete Verlustausgleichsmittel an den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg zurückgezahlt. Der Jahresfehlbetrag aus 2023 wurde mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar, der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Im Geschäftsjahr 2024 waren keine Segmente zu verzeichnen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es wurden im Geschäftsjahr 2024 ausschließlich öffentliche Fördermittel vereinnahmt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zu den Zuschüssen auf den Fragenkreis 12 Buchstabe c.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Frage ist nicht einschlägig.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2010 gegründet. Die Verluste sind aufgabenbedingt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es erfolgt ein Ausgleich des Verlustes durch die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg im Rahmen eines Betrauungsaktes.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Verluste sind aufgabenbedingt, da die Gesellschaft gemäß Satzung überwiegend betraute Aufgaben wahrnimmt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wurden keine wesentlichen Veränderungen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet. Die Gesellschaft wird sich in Zukunft wahrscheinlich auch nicht durch die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voll tragen können. Kapitalzuführungen durch die Gesellschafter werden auch künftig erforderlich sein. Die Verluste sind aufgabenbedingt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Be-

rufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Roth, 9. Juli 2025

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
Sitz:	Coburg
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 23. März 2010 mit letzter Änderung vom 24. August 2018. Die Gesellschafterversammlung vom 13. August 2018 hat die Satzung neu gefasst. Dabei wurde insbesondere § 2 (Unternehmensgegenstand und Zielverwirklichung) geändert. In der Gesellschafterversammlung vom 19. Mai 2022 wurde die bestehende Satzung hinsichtlich Änderung des § 11, betreffend den Lenkungsgruppen, beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 22. August 2022 wurde die bestehende Satzung insoweit geändert, als der Aufsichtsrat um zwei beratende Mitglieder erweitert wird, von denen jeweils ein Mitglied von der Kreis- und der Stadtverwaltung sein soll.
Anschrift:	Lauterer Str. 60 96450 Coburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Coburg
Register-Nr.:	HRB CO 4805
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet

Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie trägt damit zur Erfüllung der der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und dem Landkreis Coburg nach Art. 51 LkrO zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner bei.			
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember			
Gezeichnetes Kapital:	25,0 TEuro			
Geschäftsführung:	Frau Eileen Gerstner (seit 1. April 2025) Frau Heidi Papp (bis 30. März 2025)			
Gesellschafter:	Stadt Coburg	zu Euro	12.500,00 =	50,00%
	Landkreis Coburg	zu Euro	<u>12.500,00</u> =	<u>50,00%</u>
		Euro	<u>25.000,00</u> =	<u>100,00%</u>

Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Absatz 1 GewStG.

Das Unternehmen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG nicht von der Körperschaftsteuer befreit.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand im Jahr 2020 statt und umfasste die Jahre 2015 - 2018.
Die Änderungen der Betriebsprüfung wurden im nächsten offenen Jahresabschluss berücksichtigt.
Ergebnis Auswirkungen ergaben sich nicht.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>1,00</u>	<u>1.150,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>	<u>1.150,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
2. geleistete Anzahlungen	<u>52.274,32</u>	<u>29.988,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Anzahlungen immaterielle VermG	<u>52.274,32</u>	<u>29.988,00</u>
Der Posten geleistete Anzahlungen enthält eine Abschlagszahlung für die Programmierung und Umsetzung der Umweltbildung-App.		
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>52.275,32</u>	<u>31.138,00</u>

II. Sachanlagen

	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>8.338,00</u>	<u>3.958,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Geschäftsausstattung	120,00	930,00
Büroeinrichtung	3.262,00	3.028,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>4.956,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.338,00</u>	<u>3.958,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Summe Sachanlagen	<u>8.338,00</u>	<u>3.958,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Summe Anlagevermögen	<u>60.613,32</u>	<u>35.096,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
1. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>1.350,00</u>	<u>1.400,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Bestand Waren	<u>1.350,00</u>	<u>1.400,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>	<u>612,49</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	-200,00	-200,00
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	<u>200,00</u>	<u>812,49</u>
	<u>0,00</u>	<u>612,49</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>396,36</u>	<u>1.884,45</u>
	<u>31.12.2024</u> <u>Euro</u>	<u>31.12.2023</u> <u>Euro</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	376,44	0,00
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00	85,01
Körperschaftsteuerrückforderung	19,92	1.049,74
Durchlaufende Posten	<u>0,00</u>	<u>749,70</u>
	<u>396,36</u>	<u>1.884,45</u>

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>362.130,71</u>	<u>328.665,34</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Sparkasse 40255952	138.593,23	161.125,25
VR Coburg 7160003	101.594,98	142.273,56
Sparkasse Festgeld 40396053	25.322,49	25.266,53
VR Bank 1076003	<u>96.620,01</u>	<u>0,00</u>
	<u>362.130,71</u>	<u>328.665,34</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Umlaufvermögen	<u>363.877,07</u>	<u>332.562,28</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>900,00</u>	<u>640,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>900,00</u>	<u>640,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Aktiva	<u>425.390,39</u>	<u>368.298,28</u>

A. Eigenkapital

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
I. Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
II. Kapitalrücklage	<u>409.205,97</u>	<u>420.484,94</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK	<u>409.205,97</u>	<u>420.484,94</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
III. Jahresfehlbetrag	<u>163.787,94</u>	<u>207.737,02</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Jahresfehlbetrag	<u>163.787,94</u>	<u>207.737,02</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Eigenkapital	<u>270.418,03</u>	<u>237.747,92</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. Steuerrückstellungen	<u>31,94</u>	<u>129,72</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>31,94</u>	<u>129,72</u>

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
2. sonstige Rückstellungen	<u>16.770,00</u>	<u>17.950,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Urlaubsrückstellungen	6.120,00	8.400,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	250,00	250,00
Sonstige Rückstellungen	1.000,00	1.000,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>9.400,00</u>	<u>8.300,00</u>
	<u>16.770,00</u>	<u>17.950,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>0,00</u>	<u>10,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
VR Bank 1076003	<u>0,00</u>	<u>10,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>	<u>242,11</u>

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.003,42</u>	<u>7.318,53</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Abziehbare Vorsteuer	-188,45	-662,19
Abziehbare Vorsteuer 7%	-524,84	-754,82
Abziehbare Vorsteuer 19%	-968,66	-2.336,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.001,80	1.799,95
Verbindl. Steuern und Abgaben	1.549,56	1.919,70
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.338,19	2.841,42
Umsatzsteuer 19%	6.149,41	10.010,15
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-4.439,85	-5.501,71
Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00	2,03
Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	86,26	0,00
	<u>6.003,42</u>	<u>7.318,53</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>132.167,00</u>	<u>104.900,00</u>
Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält zwei (SÜC 81.100,00 Euro und LEADER 51.067,00 Euro) zweckgebundene Zuschüsse, die einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen.		
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Summe Passiva	<u>425.390,39</u>	<u>368.298,28</u>

	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
1. Umsatzerlöse	<u>32.032,04</u>	<u>45.896,22</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
Erlöse Geschenkkörbe 19% USt	16.903,71	30.474,88
Erlöse sonstige 19 % USt	<u>15.128,33</u>	<u>15.421,34</u>
	<u>32.032,04</u>	<u>45.896,22</u>

Bei den Erlöse sonstige 19 % USt handelt es sich im Wesentlich um Erlöse aus der Zuzahlung von Wandkalendern oder dem Einkaufsführer Genussregion.

	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>310.569,00</u>	<u>226.464,45</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
Sonstige Erträge	306.317,53	212.495,29
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>4.251,47</u>	<u>13.969,16</u>
	<u>310.569,00</u>	<u>226.464,45</u>

In den sonstigen Erträge sind Förderungen für die laufenden Projekte der Berichtsgesellschaft enthalten. Dabei handelt es sich um die LEADER-Förderung (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), die Förderrichtlinie Landesentwicklung (Regierung von Oberfranken) und die Heimat-Digitale-Regional-Förderrechtline (Regierung von Oberfranken).

3. Materialaufwand

	2024 Euro	2023 Euro
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>11.662,68</u>	<u>24.687,09</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Wareneingang	1.942,75	2.262,13
Wareneingang 7% Vorsteuer	7.432,16	12.505,50
Wareneingang 19% Vorsteuer	2.237,77	8.119,46
Bestandsveränderungen Waren	<u>50,00</u>	<u>1.800,00</u>
	<u>11.662,68</u>	<u>24.687,09</u>

4. Personalaufwand

	2024 Euro	2023 Euro
a) Löhne und Gehälter	<u>244.381,77</u>	<u>243.937,37</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Gehälter	213.723,33	207.567,73
Geschäftsführergehälter	32.000,04	32.000,04
Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	-2.280,00	2.040,00
Pauschale Steuer für Minijobber	18,40	41,60
Löhne für Minijobs	<u>920,00</u>	<u>2.288,00</u>
	<u>244.381,77</u>	<u>243.937,37</u>

	2024 Euro	2023 Euro
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>57.493,19</u>	<u>56.005,33</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Gesetzliche Sozialaufwendungen	53.087,48	52.783,97
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	440,77	444,30
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	3.960,44	2.754,56
Aufwendungen für Altersversorgung	<u>4,50</u>	<u>22,50</u>
	<u>57.493,19</u>	<u>56.005,33</u>
5. Abschreibungen		
	2024 Euro	2023 Euro
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>2.963,04</u>	<u>3.042,20</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Abschreibung immaterielle VermG	1.149,00	1.534,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>1.814,04</u>	<u>1.508,20</u>
	<u>2.963,04</u>	<u>3.042,20</u>

	2024 Euro	2023 Euro
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>189.952,56</u>	<u>152.398,05</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck	0,00	800,00
Zuwendungen,Spenden kirchl./rel./gemein.	800,00	0,00
Forderungsverluste 19% USt	48,74	0,00
Einstellung in die EWB auf Forderungen	0,00	200,00
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	8.613,00	8.613,00
Gas, Strom, Wasser	1.638,09	4.441,58
Reinigung	0,00	27,06
Versicherungen	2.939,78	2.687,39
Beiträge	2.749,03	2.961,78
Sonstige Abgaben	0,00	2.425,10
Fremdfahrzeugkosten	662,58	269,99
Werbekosten	3.693,94	0,00
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	34,12	164,36
Versammlungskosten	1.088,77	627,97
Bewirtungskosten	2.779,35	0,00
Aufmerksamkeiten	102,95	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer	249,10	294,10
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00	560,33
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00	136,70
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	973,57	1.265,01
Verpackungsmaterial	278,05	1.810,78
Ausgangsfrachten	0,00	123,50
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	0,00	54,47
Wartungskosten für Hard- und Software	1.938,02	1.986,51
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	60,00	0,00
Porto	2.169,56	2.061,28
Telefon	399,82	394,25
Bürobedarf	3.234,72	1.783,21
Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	801,90	738,78
Fortbildungskosten	1.062,31	10.252,97
Rechts- und Beratungskosten	290,77	1.556,26
Buchführungskosten	2.046,33	2.364,57
Abschluss- und Prüfungskosten	10.565,35	9.274,74
Nebenkosten des Geldverkehrs	835,30	720,11
Projektkosten	139.897,41	93.634,68
Werkzeuge und Kleingeräte	0,00	167,57
	<u>189.952,56</u>	<u>152.398,05</u>

	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>75,88</u>	<u>44,18</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>71,83</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>11,62</u>	<u>0,00</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
Körperschaftsteuer für Vorjahre	<u>11,62</u>	<u>0,00</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-163.787,94</u>	<u>-207.737,02</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u>163.787,94</u>	<u>207.737,02</u>

Abrechnungen nach Kostenstellen
01.01. - 31.12.2024

EUR	EUR	EUR
Summe	Restwerte	wirtschaftl. Summe

E i n n a h m e n des Unternehmensbereichs

Umsatzerlöse	32.032,04	13.384,51	18.647,53
= Gesamtleistung des Bereichs	32.032,04	13.384,51	18.647,53
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
= Betriebseinnahmen d.Bereichs	32.032,04	13.384,51	18.647,53

A u s g a b e n des Unternehmensbereichs

Materialeinsatz	11.662,68	219,59	11.443,09
= Summe Einsatz	11.662,68	219,59	11.443,09

Rohertrag des Bereichs	20.369,36	13.164,92	7.204,44
-------------------------------	------------------	------------------	-----------------

Personalkosten	301.874,96	296.454,02	5.420,94
Abschreibungen	3.011,78	3.011,78	0,00
Raumkosten	10.251,09	10.251,09	0,00
Versicherungen und Beiträge	5.688,81	5.688,81	0,00
Fahrzeugkosten	662,58	662,58	0,00
Werbe- und Reisekosten	8.921,80	8.905,10	16,70
Kosten der Warenabgabe	278,05	0,00	278,05
Reparatur und Instandhaltung	1.938,02	1.938,02	0,00
Verwaltungs- u. sonstige Kosten	161.363,47	160.214,59	1.148,88
= Summe Betriebskosten	493.990,56	487.125,99	6.864,57

Betriebsergebnis (vor Umlage)	-473.621,20	-473.961,07	339,87
--------------------------------------	--------------------	--------------------	---------------

Zuschüsse	306.317,53	306.317,53	0,00
Erstattungen Lohnfortzahlung	4.251,47	4.251,47	0,00
Sonstige Aufwendungen	-800,00	-800,00	0,00
Zinsen saldiert	75,88	75,88	0,00
Steuern	-11,62	0,00	-11,62

Gesamtergebnis (nach Umlage)	-163.787,94	-164.116,19	328,25
-------------------------------------	--------------------	--------------------	---------------

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Lorenz & Herzog GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2024

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Lorenz & Herzog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Lorenz & Herzog GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die Lorenz & Herzog GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Lorenz & Herzog GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Lorenz & Herzog GmbH in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Lorenz & Herzog GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Lorenz & Herzog GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Lorenz & Herzog GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Lorenz & Herzog GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Lorenz & Herzog GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Lorenz & Herzog GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Lorenz & Herzog GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Lorenz & Herzog GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechens-erklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Lorenz & Herzog GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Lorenz & Herzog GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Lorenz & Herzog GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Lorenz & Herzog GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Lorenz & Herzog GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Lorenz & Herzog GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Lorenz & Herzog GmbH erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Lorenz & Herzog GmbH berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Lorenz & Herzog GmbH verarbeitet personen-bezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Lorenz & Herzog GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Lorenz & Herzog GmbH personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Lorenz & Herzog GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Lorenz & Herzog GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Lorenz & Herzog GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Lorenz & Herzog GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Lorenz & Herzog GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lorenz & Herzog GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Roth, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(1) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(2) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(3) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.